

den müssen. Es scheint also nicht nöthig, darüber hier eine besondere Bestimmung zu treffen.

Königl. Commissair D. Scharfsmidt: Das Ablösungsgesetz sagt §. 38.: „In folgenden Fällen sind Ablösungsrenten nicht an die Landrentenbank zu überlassen, sondern unbedingt an den Berechtigten selbst zu bezahlen: a) insoweit eine Rente den jährlichen Betrag von zwölf Groschen nicht erreicht; in welchem letztern Falle bloß der Ueberschuß an den Berechtigten selbst zu zahlen, der in 12 Groschen aufgehende Betrag aber an die Rentenbank zu zahlen ist.“ Dieses Quantum von 12 Gr. wird jetzt auf 4 Pf. herabgesetzt. Sollten nun wirklich jährliche Renten unter 4 Pf. vorkommen, so muß es der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen bleiben, ob dieselben an die Berechtigten selbst abgeführt oder sofort durch Kapitalzahlung abgemacht werden sollen. Der Fall wird kaum vorkommen, daß eine jährliche Rente weniger betrage als 4 Pf., denn es würde dann auf jeden Vierteljahrestermin ein Bruchpfennig ausfallen. Man wird es bei den Verhandlungen wohl so einrichten, daß die Renten in 4 Pf. aufgehen. Uebrigens liegt es ohnehin nahe, daß die Verpflichteten ein so kleines Kapital von nicht einmal 8 Gr. selbst aufbringen werden, um der Rentenpflicht quitt zu werden. Es will mir daher nicht scheinen, daß es deshalb einer besondern Erläuterung in der Verordnung bedürfe.

Abg. D. v. Mayer: Anders ist freilich jetzt der Fall, wie früher, wo der Berechtigte nicht gezwungen werden konnte, eine andere als vollständige Kapitalzahlung anzunehmen. Man zwingt ihn aber nunmehr, solche nicht voll, sondern zum Theil, und so weit sie in 4 Pf. aufgeht, anzunehmen. Er soll also zugleich gezwungen werden können, einen kleinen Theil der Rente fortwährend jährlich oder halbjährlich einzunehmen, ohne ein Mittel zu haben, die Kapitalablösung zu erlangen, dafern nicht der Verpflichtete freiwillig das volle Kapital giebt. Das ist eine Härte, die sich nicht rechtfertigen läßt, und dieser Härte ließe sich wohl durch eine Bestimmung vorbeugen. Außerdem kommt der Berechtigte aus den schlimmen Verhältnissen nicht heraus, sondern es wird ihm die Sache nur peinlicher und kleinlicher gemacht. Daß man bei der Ablösung darauf Rücksicht nehmen werde, daß die Rente allemal in 4 Pf. aufgehe, muß ich bezweifeln, und mindestens haben die bisherigen Ablösungen dies nicht gezeigt. Es kommen viele Berechtigungen zusammen, vielleicht 3, 4, 5 Kategorieen, welche einzeln zu Gelde veranschlagt werden, und dann erst, wenn der Rezeß gemacht wird und es nicht mehr Zeit ist, zu verhandeln, werden die Beträge zusammengestellt werden, und ergiebt sich das Mißverhältniß. Auf diese Weise setzt man den Berechtigten in eine üble Lage.

Ref. D. Schröder: Ich bemerke, daß dieser Fall nicht eintreten kann, denn nach dem Gesetz steht dem Berechtigten die Wahl frei, Kapitalzahlung anzunehmen, oder den Betrag in Rentenbriefen sich gewähren zu lassen. Wird der Berechtigte nun die Kapitalzahlung annehmen, so kann er auch bei 2 und 3 Pfennigen Rente die Kapitalzahlung vom Verpflichteten verlangen.

Abg. D. v. Mayer: Ich bemerke nur, daß dies gerade das Gegentheil ist von dem, was der Königl. Commissair gesagt hat.

Königl. Commissair D. Scharfsmidt: Ich muß nur bemerken, daß zu jeder Zeit der Verpflichtete die Wahl hat, ob er Kapital oder Rente zahlen wolle. Um den Wünschen des Abg. D. v. Mayer zu genügen, bliebe kein anderer Ausweg, als in solchen Fällen den Verpflichteten zu nöthigen, Kapitalzahlung zu leisten. Das würde an und für sich eine zwar nicht bedeutende aber doch wesentliche Aenderung des Ablösungsgesetzes sein, und diese Nöthigung würde auf keinem anderen als auf gesetzlichem Wege erfolgen können. Es könnte nicht durch Verordnung geschehen, denn es würde eine Abweichung von dem gesetzlichen Grundsatz sein, daß der Verpflichtete die Wahl habe zwischen der Kapitalzahlung und der Rentenabführung, und dieses Recht der Wahl müßte ihm insoweit wieder genommen werden. Der Gegenstand ist zwar nicht von großer Erheblichkeit; es wäre aber doch nur auf gesetzlichem Wege etwas Anderes zu bestimmen, auf dem Vereinigungswege würde es nicht möglich sein.

Abg. Sahrer v. Sahr: Ich mache darauf aufmerksam, daß hier bloß von einer Kapitalzahlung von 6 Gr. 3 Pf. die Rede sein kann; daher scheint es unbedenklich, wenn es auch im Gesetz aufgenommen würde.

Präsident: Der Abg. D. v. Mayer hat zur Zeit einen besondern Antrag nicht gestellt.

Abg. D. v. Mayer: Ich finde mich nicht widerlegt, sondern bin im Gegentheil in meiner Meinung mehr bestärkt worden. Der Königl. Commissair bemerkte, daß es sich im Wege der Verordnung nicht machen lasse. Ich muß aber dennoch glauben, daß sich dies recht wohl machen ließe, denn wenn man dem Ablösungsgesetz andere Bestimmungen giebt und den Berechtigten zwingt, theilweise Kapitalzahlung anzunehmen, so sollte ich wohl meinen, daß, wenn das Eine möglich ist im Wege der Verordnung, so müßte das Andere auch möglich sein. Wenn es übrigens im gesetzlichen Wege nur geschehen könnte, so scheint mir hier der rechte Ort zu sein. Die gegenwärtige Verordnung unterliegt jetzt der ständischen Berathung und Zustimmung, und es ist deren bereits im Eingange gedacht worden. Ich würde mir den Wunsch in die Schrift erlauben, daß die Staatsregierung in Bezug auf die von der Landrentenbank nicht zu übernehmenden geringen Renten noch nachträglich eine Bestimmung treffen wolle.

Staatsminister v. Bschau: Die Staatsregierung würde auch in dieser Beziehung gern weiter gegangen sein und namentlich vorgeschlagen haben, diejenigen 3 Pfennige, von denen es sich im äussersten Falle handeln kann, in Kapital aus der Landrentenbank zu zahlen, aber sie ist aus dem Grunde abgehalten gewesen, weil die Rente in ½-jährigen Terminen gezahlt werden soll und dann Bruchpfennige entstehen würden. Ich sollte auch meinen, daß sich die Sache in der Praxis leicht ausgleichen wird, denn es handelt sich im äussersten Falle um den 25fachen Betrag von 3 Pfennigen.